

Schutz- und Hygienekonzept Trainingsbetrieb für Mitgliedsvereine des Baseball- und Softballverbandes Berlin/Brandenburg e.V.



Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Dokumentationspflicht.....	3
3. Einhaltung der Abstandsregelungen.....	3
4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	4
5. Desinfektion.....	4
6. Testungen.....	4
7. Vorgehen bei einem Infektionsfall.....	4
8. Allgemeine Verhaltensregeln	5
9. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende	5
10. Kommunikation	6



1. Einführung

Mit der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist es dem Sport nur eingeschränkt möglich Sport zu betreiben. Um dies zu ermöglichen hat der Baseball- und Softballverband e.V. nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Trainingsbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin und Brandenburg ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Trainingseinheiten können nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe oder Mannschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Trainingsbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Grundlage des Trainingsbetriebs, das zentrale Element unseres Sports muss zwingend wieder durchführbar sein, um eine künftige Welle an Vereinsaustritten (der daraus entstehenden finanziellen wie auch gesellschaftlichen Belastung) und Verletzungen aufgrund der spezifischen physiologischen Anforderungen aktiv verhindern zu können.

Es muss allen Aktiven und Vereinen bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Behörden. Der Sport in Berlin und Brandenburg hat es zu einem großen Teil selbst in der Hand, dass alle Teilnehmenden möglichst gesund durch diese Krise kommen und die aktuellen Regelungen im Sportbetrieb im Verein langfristig Bestand haben. Trotz der in diesem Konzept vorgegebenen Regeln besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht eliminiert werden kann. Die Vereine entscheiden in eigener Verantwortung, ob oder wann sie ein angepasstes Sportangebot anbieten können und wollen. Die Vereine sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die Sportler*innen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Angebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.



2. Dokumentationspflicht

Alle Vereine müssen zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren. Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Schiedsrichter*innen / Kampfrichter*innen
- andere für den Spiel und Trainingsbetrieb notwendige Personen

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse (alternativ: vollständige Anschrift)
- Anwesenheitszeit

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Für die Anwesenheitsdokumentation kann die Musterliste im Anhang genutzt werden. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich.

Für die Erstellung der Teilnehmendenlisten zeichnen die folgenden Personen/Organisationen verantwortlich:

Für Trainingseinheiten ist der/die zuständige Trainer*in oder Übungsleiter*in für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich. Sofern Sportvereine über Corona- oder Hygienebeauftragte verfügen, sind diese für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich.

3. Einhaltung der Abstandsregelungen

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten.

Das bedeutet:

Beim Betreten der Sportanlage, in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sportanlage müssen die 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.



4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen, in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung.

Das bedeutet:

Beim Betreten der Sportanlage, in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sportanlage muss eine Mund-Nasen-Bedeckung von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

5. Desinfektion

Allen Sportvereinen wird geraten, in Abstimmung mit dem zuständigen Einrichtungsbetreibern (Bezirks-/Sportamt) einen (möglichst) kontaktlos bedienbaren Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sportanlagen zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufzustellen. Die Desinfektion der Spielgeräte regelt jeder Veranstalter individuell.

6. Testungen

Der Sportverein bietet nach den gesetzlichen Vorgaben Corona-Selbsttests an, diese werden durchgeführt und dokumentiert. Der Sportverein hat sich regelmäßig über die aktuellen Regelungen zu informieren.

7. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an den Fachverband machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.



8. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist in festen Trainingsgruppen von höchstens 20 Personen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten
- Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin bzw. des Landes Brandenburg für den ÖPNV eingehalten werden.
- Auf die Nutzung von Umkleiden ist nach Möglichkeit zu verzichten! Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern.
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen.
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Umkleidekabinen
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen müssen die Abstandsregelung von 1,5 Metern einhalten.
- Persönliche Trinkflasche für jede/n Spieler/in.
- Für das Training gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen –Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) unterlassen.
- Beim Kabinengang ist die Abstandsregelung zu beachten – Pausen können auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung - Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen- kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten.
- Dezente Kommunikation - Keine Teamkreise bilden - kein Singen.

9. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende

Die Anwesenheit von anderen Personengruppen (bspw. Eltern, Großeltern, Freunde, Begleitpersonen jeglicher Art) als die Teilnehmenden bei Trainingseinheiten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Das Hinbringen und Abholen von Teilnehmenden ist unter Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregelung, Mund-Nase-Bedeckung und Dokumentationspflicht) erlaubt.



Sollte die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr zu gewährleisten sein, Begleitpersonen das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten und der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen werden, darf der Begleitperson der Zutritt zur Halle untersagen und oder der Halle verwiesen werden.

10. Kommunikation

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten in Abstimmung mit dem zuständigen Anlagenbetreiber (Bezirks-/Sportamt) eine Ausschilderung in den Sportanlagen soweit notwendig vorzunehmen. Hierfür können die vorgefertigten Schilder in der Anlage genutzt werden.

Der Baseball- und Softballverband Berlin/Brandenburg e.V. bittet alle Berliner und Brandenburger Base- und Softballer die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei allgemeinen Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts können Anfragen an den Baseball und Softballverband Berlin/Brandenburg e.V. (info@bsvbb.de) geschickt werden.